



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter | Viktoriastraße 35 | 65189 Wiesbaden

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und
Migration
Herrn Innenminister
Thomas Strobl
Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart

Ihr Zeichen 3-0525/54/145 **Ihr Schreiben vom** 27.10.2016 **Unser Zeichen** 232-BW/1/16 **Bearbeitet von, Durchwahl**

19. Januar 2017

**Nationale Stelle
zur Verhütung
von Folter**

Länderkommission

**Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden**

**T 0611 160 222 8-18
F 0611 160 222 8-29**

**info@nationale-stelle.de
www.nationale-stelle.de**

Ihre Stellungnahme vom 27. Oktober 2016

Sehr geehrter Herr Minister,

Ich danke Ihnen für Ihre Stellungnahme vom 27. Oktober 2016 zu dem Bericht der Länderkommission zum Besuch der Polizeireviere Reutlingen und Weinheim sowie des Polizeigewahrsams des Polizeipräsidiums Stuttgart. Die Länderkommission nimmt erfreut zur Kenntnis, dass sich einige ihrer Empfehlungen bereits in der Umsetzung befinden.

Hinsichtlich der Belehrungspflicht möchten wir darauf hinweisen, dass Ziff. 2.4 Satz 2 der Gewahrsamsordnung der Polizei Baden-Württemberg vorschreibt, dass bei verhafteten, festgenommenen sowie zur Identitätsfeststellung festgehaltenen Personen u.a. die Belehrungspflichten nach § 114 b StPO zu beachten sind. Gemäß § 114 b Abs. 2 Nr. 5 StPO ist der Beschuldigte darauf hinzuweisen, dass er das Recht hat, die Untersuchung durch einen Arzt oder eine Ärztin seiner Wahl zu verlangen. Gleiches sollte auch für Personen gelten, die nach Polizeigesetz in Gewahrsam genommen werden. Die Belehrungsformulare sollten dementsprechend ergänzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Dopp
Staatssekretär a.D.
Vorsitzender der Länderkommission